

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im folgenden Abschnitt berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 315d und § 289f HGB über die Corporate Governance sowie die Unternehmensführung von ZEAL.

Gute Corporate Governance betrachten wir als zentralen Anspruch, der sämtliche Bereiche der Gruppe umfasst. Wir verstehen darunter die auf verantwortungsbewusste und nachhaltige Wertsteigerung ausgerichtete Führung und Kontrolle unserer Gruppe. Integrale Bestandteile sind aus unserer Sicht neben organisatorischen und geschäftspolitischen Grundsätzen auch die internen und externen Mechanismen zur Kontrolle und Überwachung, die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die transparente Vermittlung der Aktivitäten der Gruppe sowie die Achtung der Aktionärsinteressen. Mit guter Corporate Governance wollen wir das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger, der Finanzmärkte, unserer Geschäftspartner, unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die Führung und Kontrolle von ZEAL fördern.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des Konzernlageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach § 315d und § 289f HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Entsprechenserklärung zum

Deutschen Corporate Governance Kodex

gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ZEAL Network SE erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG im März 2022 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 („DGCK 2020“), im Zeitraum bis zur Bekanntgabe der Fassung vom 28. April 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 („DGCK 2022“) mit den nachfolgend unter Ziffer 1 genannten und begründeten Ausnahmen und den Empfehlungen des DCGK 2022 seit dessen Inkrafttreten am 27. Juni 2022 mit den nachfolgend unter Ziffer 2 genannten und begründeten Ausnahmen, entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird:

1. Zeitraum bis zum Inkrafttreten des DCGK 2022 am 27. Juni 2022

B.1 und C.1 (Benennung und Veröffentlichung des Stands der Umsetzung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Beachtung von Diversität für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands)

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat sieht jedoch bis auf Weiteres von einer über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehenden formalen Festlegung von Zielen die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand ab, um sich in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.

G.4 (vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats führen jedoch die Bestimmung von Vergleichsgruppen sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität, sodass der Aufsichtsrat von der Umsetzung dieser formalen Empfehlungen absieht.

2. Zeitraum seit Inkrafttreten des DCGK 2022 am 27. Juni 2022

A.1 (Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie)

Den Empfehlungen bezüglich der angemessenen Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung wurde und wird bedingt entsprochen. Die ökologischen und sozialen Ziele sind in der Unternehmensstrategie noch nicht angemessen berücksichtigt, sodass auch die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele noch nicht umfasst. ZEAL arbeitet derzeit an der Integration der Nachhaltigkeitsziele innerhalb der Unternehmensstrategie. Auf Basis dieser angepassten Strategie werden korrespondierende nachhaltigkeitsbezogene Ziele zukünftig in die Unternehmensplanung integriert. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2022 eine ESG-Strategie mit langfristigen ökologischen und sozialen Zielen entwickelt. ZEAL beabsichtigt, den Empfehlungen zukünftig vollumfänglich zu entsprechen.

A.3 (Ausrichtung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele)

Entgegen der Empfehlung A.3 sind das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem noch nicht auf die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele ausgerichtet und erfassen noch keine Prozesse und Systeme zur Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2022 eine ESG-Strategie mit langfristigen ökologischen und sozialen Zielen entwickelt. ZEAL beabsichtigt, den Empfehlungen zukünftig vollumfänglich zu entsprechen.

B.1 und C.1 (Benennung und Veröffentlichung des Stands der Umsetzung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Beachtung von Diversität für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands)

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat sieht jedoch bis auf Weiteres von einer über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehenden formalen Festlegung von Zielen für die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand ab, um sich in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.

G.4 (vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats führen jedoch die Bestimmung von Vergleichsgruppen sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität, sodass der Aufsichtsrat von der Umsetzung dieser formalen Empfehlungen absieht.

Hamburg, im März 2023

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Unternehmensverfassung und

Leistungsstruktur

Als deutsche Societas Europaea (SE) unterliegt ZEAL dem Aktienrecht und den ergänzenden Bestimmungen zu SEs und verfügt über ein duales Führungssystem mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Beide Gremien pflegen einen engen Austausch: Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Ziel- und Planabweichungen des Geschäftsverlaufs sowie die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung von ZEAL werden dem Aufsichtsrat unmittelbar erläutert.

ARBEITSWEISE DES VORSTANDS

ROLLE

Der Vorstand ist für die Durchführung des operativen Tagesgeschäfts, die Festlegung kurz- und langfristiger strategischer Ziele sowie deren entsprechenden Umsetzung zuständig. Wesentliches Ziel des Vorstands ist es, nachhaltige Werte für die Aktionäre und weitere Stakeholder der Gesellschaft zu schaffen. Der Vorstand leitet ZEAL nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung des Vorstands sowie nach Maßgabe der jeweiligen Dienstverträge mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung.

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE

Der Vorstand besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat verantwortet die Festlegung des Tätigkeitsumfangs und der Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Entscheidungen, die vom Gesamtvorstand getroffen werden müssen. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze von 63 Jahren festgelegt.

Helmut Becker ist als Vorsitzender des Vorstands zuständig für dessen Leitung sowie für die Unternehmensstrategie, strategische Produktentwicklung, externe Kommunikation, Recht und Compliance und Organisation. Er verantwortet auch Abstimmungen über Beschlussfassungen in einer Hauptversammlung der LOTTO24 AG, bei denen ein anderes Mitglied des Vorstands der Gesellschaft einem Stimmverbot unterliegen würde, wenn er selbst Aktionär der LOTTO24 AG wäre.

Paul Dingwitz ist zuständig für die Bereiche Technologie, Daten-systeme, Cybersicherheit, IT-Risk-Management, Geschäftskunden- und Plattformvertrieb sowie für das Personalwesen.

Sönke Martens verantwortet die Bereiche Endkundenvertrieb, Marketing, Markenführung, Produkte und Kundenservice.

Jonas Mattsson ist zuständig für die Bereiche Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Controlling, Risikomanagement, Investor Relations, Vermögensverwaltung, Bankbeziehungen, Abschlussprüfung und die Leitung der Geschäftsaktivitäten in Spanien.

Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gesamtgeschäftsführung. Ungeachtet dieser Gesamtverantwortung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Fall, dass der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand hat im Jahr 2020 eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands von jeweils 30 % bis zum 28. Februar 2025 festgelegt.

NACHFOLGEPLANUNG UND DIVERSITÄTSKONZEPT FÜR DEN VORSTAND

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für eine Vorstandsposition stellen aus Sicht des Aufsichtsrats insbesondere Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen dar.

Der Aufsichtsrat strebt bei der Zusammensetzung des Vorstands eine angemessene Diversität im Hinblick auf die Aspekte Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und Internationalität an. Als ein im Online-Glücksspielgeschäft tätiges Unternehmen ist die Kandidatenauswahl für ZEAL aus branchenspezifischen Gründen im Vergleich zu anderen Unternehmen eingeschränkt.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Beschränkung der Auswahl qualifizierter Kandidaten und Kandidatinnen hat der Aufsichtsrat bis auf Weiteres von einer über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehenden formalen Festlegung von Zielen für die Zusammensetzung des Vorstands abgesehen. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat im Jahr 2020 für die Zusammensetzung des Vorstands eine Zielgröße von 0 % für den Anteil von Frauen bis zum 28. Februar 2025 festgelegt. Der Vorstand besteht derzeit zwar ausschließlich aus männlichen Mitgliedern, die jedoch unterschiedliche Bildungs- und Berufshintergründe mitbringen, verschiedene Altersgruppen repräsentieren und häufig ausländische Staatsbürgerschaften innehaben. Daher sind Aufsichtsrat und Vorstand der Auffassung, dass der Vorstand in seiner aktuellen Zusammensetzung ein hohes Maß an Diversität verkörpert.

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS SOWIE ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE SEINER AUSSCHÜSSE

ROLLE

Der Aufsichtsrat ist für die Beratung und Überwachung der Arbeit des Vorstands zuständig. Außerdem unterliegen Geschäfte von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats (wie in der Satzung der Gesellschaft festgelegt).

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern. Seine Mitglieder werden in der Hauptversammlung der Gesellschaft durch die Aktionäre bestellt und abberufen.

Im Folgenden sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und SE-Verwaltungsräten sowie in vergleichbaren Kontrollgremien aufgeführt:

Peter Steiner (Vorsitzender)

- Clariant International AG (Mitglied des Verwaltungsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses)²
- Wienerberger AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)²

Oliver Jaster (stellvertretender Vorsitzender)

- Günther Holding SE (Vorsitzender des Verwaltungsrats)¹
- Günther SE (Vorsitzender des Verwaltungsrats)¹
- MAX Automation SE (Mitglied des Verwaltungsrats)¹
- All4cloud Management GmbH (Vorsitzender des Beirats)²
- All4cloud GmbH & Co. KG (Vorsitzender des Beirats)²

- G Connect GmbH i.L. (Vorsitzender des Beirats)²
- Günther Direct Services GmbH (Vorsitzender des Beirats)²
- kata agorein Stiftung (Vors. des Stiftungsrates)²

Kenneth Chan (ab 26. Januar 2023)

Thorsten Hehl

- LOTTO24 AG (Mitglied des Aufsichtsrats, Konzernmandat)¹
- Günther Direct Services GmbH (Mitglied des Beirats)²

Marc Peters (bis 30. November 2022)

Jens Schumann

- LOTTO24 AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats, Konzernmandat)¹
- Insurance Hero GmbH (Mitglied des Beirats)²
- LemonSwan GmbH (Mitglied des Beirats)²

Frank Strauß

- Bullfinch Asset Aktiengesellschaft (Mitglied des Aufsichtsrats)¹
- Clark SE (Vorsitzender des Aufsichtsrats)¹
- European Bank for Financial Services GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrats)²
- FNZ Group Limited (Mitglied des Board of Directors)²
- Precede Capital Partners Limited (Vorsitzender des Board of Directors)²
- The Fifty Five Foundry, Inc. (Mitglied des Board of Directors)²

¹ Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und SE-Verwaltungsräten

² Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

Der Aufsichtsrat hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen. Danach müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Online-Lotteriesektor vertraut sein und über die Kompetenzen verfügen, die im Hinblick auf die Tätigkeit von ZEAL notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Erfahrungen und Kenntnisse:

- besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Lotteriegeschäfts (Markt und Wettbewerb),
- umfassende Kenntnisse im Bereich Finanzwesen/ Rechnungslegung und Controlling,
- besondere Kenntnisse im Bereich Informationstechnologie im E-Commerce-Umfeld,
- Erfahrungen in der Führung und Überwachung eines Konzerns inklusive der Corporate Governance-Anforderungen und
- Kenntnisse der relevanten Fragestellungen im Bereich Nachhaltigkeit, insbesondere mit Blick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG).

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats entspricht seine derzeitige Zusammensetzung dem vorgenannten Kompetenzprofil. Die Ausfüllung des vorstehenden Kompetenzprofils durch die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie Angaben zu den Qualifikationen als Finanzexperte i. S. d. § 100 Abs. 5 AktG sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Steiner	Jaster	Chan	Hehl	Schumann	Strauß
Lotteriegeschäft	✓	✓		✓	✓	
Finanzwesen/Rechnungslegung und Controlling	✓	✓	✓	✓		✓
Informationstechnologie im E-Commerce-Umfeld					✓	✓
Führung und Überwachung eines Konzerns	✓	✓		✓	✓	✓
Nachhaltigkeit	✓					✓
Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	✓	✓		✓		
Experte Rechnungslegung	✓	✓		✓		
Experte Abschlussprüfung	✓					

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass sich festgelegte Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht dazu eignen, einen leistungsfähigen und qualifizierten Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat hat dementsprechend im Jahr 2020 für seine Zusammensetzung eine Zielgröße von 0 % für den Anteil von Frauen bis zum 28. Februar 2025 festgelegt und auf die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung verzichtet. Bei Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat ist dieser bemüht, Kandidaten mit der besten Eignung und persönlichen Erfahrung auszuwählen und damit die Zusammensetzung des Gremiums als Ganzes zu ergänzen. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Fähigkeiten, Erfahrung, Unabhängigkeit sowie den Besitz unternehmensrelevanter Kenntnisse. Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass er aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder besteht. Hierbei sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig anzusehen. Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass seine Mitglieder in der Regel nicht länger amtierend sollen als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 74. Lebensjahrs folgt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Organisation und Koordination der Arbeit des Aufsichtsrats zuständig, er hat den Vorsitz bei dessen Sitzungen inne und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Darüber hinaus steht er in regelmäßigem Dialog mit dem Vorstand, informiert den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Unternehmens und beruft bei Bedarf außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats ein.

Der Aufsichtsrat hat einen Präsidialausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Investitionsausschuss und einen Sonderausschuss eingerichtet, die jeweils aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen. Über die Arbeit der Ausschüsse berichtet der jeweilige Ausschussvorsitzende regelmäßig an den Aufsichtsrat. Sofern ein Ausschuss keinen Vorsitzenden hat, berichtet der gesamte Ausschuss. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Ausschussstruktur, um bei Bedarf zusätzliche Ausschüsse einzurichten oder nicht mehr benötigte Ausschüsse aufzulösen.

PRÄSIDENTIALAUSSCHUSS

Der Präsidialausschuss ist für die Vorbereitung der Aufsichtsratsitzungen, die Koordination der Ausschusssitzungen und den laufenden Austausch mit dem Vorstand im Namen des Aufsichtsratsvorsitzenden zuständig. Ferner nimmt der Präsidialausschuss die Rolle eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses wahr. Der Präsidialausschuss tagt nach Bedarf.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung der externen Abschlussprüfung sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens zuständig. Der Finanzvorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teil.

INVESTITIONSAUSSCHUSS

Der Investitionsausschuss ist für die Kontrolle der externen Beteiligungen und internen Start-ups von ZEAL sowie in bestimmten Fällen für Entscheidungen über eine Zustimmung zu hiermit zusammenhängenden Investitionen zuständig.

SONDERAUSSCHUSS

Dem Sonderausschuss obliegt die Erteilung der nach der Geschäftsordnung des Vorstands erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrats für die Stimmabgabe der Gesellschaft bei Beschlussfassungen in einer Hauptversammlung der LOTTO24 AG, bei denen ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft einem Stimmverbot unterliegen würde, wenn er selbst Aktionär der LOTTO24 AG wäre.

In der folgenden Tabelle sind die Mitgliedschaften und Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder in den Ausschüssen dargestellt:

Peter Steiner	Vorsitzender des Präsidialausschusses, Vorsitzender des Investitionsausschusses, Vorsitzender des Sonderausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses
Oliver Jaster	Mitglied des Präsidialausschusses, Mitglied des Sonderausschusses
Thorsten Hehl	Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Mitglied des Investitionsausschusses
Jens Schumann	Mitglied des Präsidialausschusses, Mitglied des Investitionsausschusses
Frank Strauß	Mitglied des Prüfungsausschusses, Mitglied des Sonderausschusses

Der Aufsichtsrat evaluiert regelmäßig seine Arbeit und beschließt Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen der regelmäßigen Selbstbeurteilung. Zuletzt hat der Gesamtaufichtsrat im Geschäftsjahr 2021 jeweils umfassende Selbstbeurteilungen auf Grundlage von Fragenkatalogen durchgeführt.

HAUPTVERSAMMLUNG

Neben Vorstand und Aufsichtsrat fungiert die Hauptversammlung als drittes Organ. In der Hauptversammlung nehmen unsere Aktionäre ihre Rechte wahr und werden als Anteilseigner der Gesellschaft an grundlegenden ZEAL betreffende Entscheidungen beteiligt. Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sind gemeinsam den Interessen der Aktionäre und dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Die ordentliche Hauptversammlung von ZEAL findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt satzungsgemäß der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr per Gesetz zugewiesenen Aufgaben (unter anderem Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen). Ziel von ZEAL ist es, unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung leicht zu machen: Wir veröffentlichen alle relevanten Dokumente vorab im Internet und nennen den Aktionären einen Stimmrechtsvertreter, den sie mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

TRANSPARENZ

Einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat für ZEAL einen hohen Stellenwert: So berichtet ZEAL über die Geschäftslage und die Ergebnisse zum einen über das Regelberichtswesen in Form des Geschäftsberichts, des Halbjahresfinanzberichts sowie der Quartalsmitteilungen. Zum anderen informiert die Gesellschaft unverzüglich und vollumfänglich durch anlassbezogene Pressebeziehungsweise Ad-hoc-Mitteilungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Alle Publikationen, Meldungen und Mitteilungen sind auf unserer Internetseite (zealnetwork.de) unter der Rubrik Investor Relations verfügbar. Darüber hinaus stehen wir im Rahmen von Analysten-, Investoren- und Telefonkonferenzen sowie internationalen Roadshows auch für Gespräche zur Verfügung. ZEAL legt zudem anlassbezogen das gesetzlich vorgeschriebene Insiderverzeichnis an und informiert die betroffenen Personen über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen sind nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Geschäfte in Bezug auf Wertpapiere von ZEAL durch Mitteilung an die Gesellschaft sowie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht offenzulegen, sofern der Wert der Geschäfte des jeweiligen Mitglieds im Kalenderjahr € 20 Tsd. erreicht oder übersteigt. Diese Meldungen werden unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter zealnetwork.de veröffentlicht.

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied legt mögliche oder aufgetretene Interessenkonflikte unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex offen. Im Vorstand sind im Geschäftsjahr 2022 keine Interessenkonflikte aufgetreten. Über etwaige dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2022 offengelegte Interessenkonflikte im Aufsichtsrat und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrats berichtet.

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ist seit dem Geschäftsjahr 2019 Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft. Sie wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2022 als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 wiederbestellt. Als Wirtschaftsprüfer unterzeichnen Andreas Möbus seit dem Geschäftsjahr 2022 und als verantwortlicher Prüfungspartner Carl-Heinz Klimmer seit dem Geschäftsjahr 2019.

Praktiken der Unternehmensführung

INTERNES KONTROLLSYSTEM

ZEAL verfügt über ein umfangreiches internes Kontroll- und Risikomanagementsystem („IKS“), das den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf entspricht. Das IKS ist darauf ausgelegt, das Risiko wesentlicher Falschaussagen durch Absicht oder Fehler der Mitarbeiter sowie Fehlentscheidungen in der Rechnungslegung zu vermeiden, wesentliche Fehlbewertungen aufzudecken und die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu gewährleisten. Umfang und Ausgestaltung des IKS liegen im Ermessen und in der Verantwortung des Vorstands. Wir überwachen das IKS im Wesentlichen durch prozessintegrierte Kontrollen. Dazu gehören sowohl präventive als auch aufdeckende Tätigkeiten. Folgende Kontrollen sind in den Prozess eingebettet: IT-gestützte und manuelle Abstimmungen, Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip sowie Monitoring-Kontrollen. Des Weiteren beurteilt der Konzernabschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 4 HGB die Funktionsfähigkeit des Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems. So veranlasst der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG regelmäßig zusätzliche Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer. Weitere Informationen zum IKS sind im Risiko- und Chancenbericht enthalten.

RISIKO- UND COMPLIANCE-MANAGEMENT

Das Risiko- und Compliance-Management-System ist als integriertes System ausgestaltet. Dazu beobachten wir intensiv unser Markt- und Wettbewerbsumfeld und analysieren die identifizierten Risiken und Compliance-Felder im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Risikomanagement- und Compliance-Workshops. Die darin gewonnenen Erkenntnisse setzen wir zeitnah in Maßnahmen zur langfristigen nachhaltigen Sicherung des Erfolgs der Gruppe und zur Prävention von Compliance-Verstößen um.

Das Compliance-Management-System von ZEAL setzt sich aus einer Vielzahl von internen Maßnahmen und Prozessen zusammen. Es dient unserem Anspruch, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und uns an alle geltenden Gesetze, internen Regelungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen zu halten. Neben den allgemeinen Compliance-Feldern achten wir besonders auf die Einhaltung der besonderen Compliance-Felder Glücksspielregulierung, Datenschutz, IT-Sicherheit, Wettbewerb, Korruption, Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und allgemeine Gleichbehandlung.

Die Wirksamkeit unseres Compliance-Management-Systems überprüfen wir laufend und passen es an Entwicklungen, veränderte Risiken und neue rechtliche Anforderungen an. So sollen seine Effektivität und Effizienz stetig verbessert werden. Compliance-Risiken minimieren wir systematisch und regelmäßig über alle Geschäftsbereiche. Die Ergebnisse dieser Analyse dienen als Grundlage unseres Risikomanagements.

Für die frühzeitige Erkennung von Risiken ist es wichtig, dass Betrug, Miss- oder Fehlverhalten seitens der Angestellten oder Führungskräfte der Organisation gemeldet und angemessen behandelt wird. Eine transparente, offene und diverse Unternehmenskultur ist entscheidend für die Bereitschaft eines jeden Einzelnen, Fehlverhalten oder Risiken offen anzusprechen. ZEAL fördert eine transparente, offene und diverse Unternehmenskultur, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gefühl vermittelt, „mutig denken“ und Bedenken äußern zu können und ermutigt jeden, etwaige Bedenken hinsichtlich des Verhaltens anderer im Rahmen des Geschäftsbetriebs oder der Führung des Geschäfts, zu äußern. ZEAL hat ein Hinweisgeber-System (Whistleblowing) eingerichtet, über das Angestellte oder externe Hinweisgeber Compliance-Verstöße an ZEAL melden können. Dabei kann die Meldung auch anonym erfolgen. Das Hinweisgebersystem ist über zeal.whistleblownetwork.net erreichbar.